

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bauungsplans „Südlich des Kieferndorfer Weges – Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13.

Der Stadtrat der Stadt Höchststadt a.d.Aisch hat die 2. Änderung des Bebauungsplans „Südlich des Kieferndorfer Weges – Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung“ im Bereich der FINr. 876/2 der Gemarkung Höchststadt im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen. Das Planungsgebiet befindet sich in Höchststadt Ost.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und den Festsetzungen in Planzeichen und Text wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Höchststadt a.d.Aisch, Rathaus, Marktplatz 5, Zimmer E 01, während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie auf Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensansprüche wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Höchststadt a.d.Aisch unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Höchststadt, 07.11.2011
Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Brehm, Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht am 11.11.2011

Abgenommen am: 25.01.2012

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Lerch

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Höchststadt a.d. Aisch hat in der Sitzung vom **23.05.2011** beschlossen, den Bebauungsplan „**Südlich Kieferndorfer Weg – Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung**“ im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wurde am **10.06.2011** ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom **23.05.2011** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **21.06.** bis **22.07.2011** öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom **23.05.2011** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit von **21.06.** bis **22.07.2011** beteiligt.

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch hat mit Beschluss des Stadtrats vom **19.09.2011** den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **23.05.2011** als Satzung beschlossen.

Höchststadt den 04.11.2011

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am **11.11.2011** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsbebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Höchststadt den 14.11.2011

1. Bürgermeister

Stadt Höchststadt a.d. Aisch



BEBAUUNGSPLAN "Südlich Kieferndorfer Weg – Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung"

ÄNDERUNG Nr. 2, für das Grundstück Flur-Nr. 876/2, Gemarkung Höchststadt
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Stand: 23.05.2011

Begründung

1. Bestehendes Planungsrecht :

Für das Planungsgebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan "Südlich Kieferndorfer Weg - Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung", als Satzung beschlossen am 23.01.1991, bekannt gemacht am 27.08.1991, 1. Änderung vom 10.06.2011. Das Gebiet ist als "SO – Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung" ausgewiesen.

2. Anlass der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes :

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 876/2, Gemarkung Höchststadt, soll die Anzahl der in dem bestehenden Gebäude zulässigen Geldspielgeräte erhöht werden.

3. Umfang der Änderung des Bebauungsplanes :

Die textliche Festsetzung Ziffer 1.2 lautet:

Im Sondergebiet Freizeit und Vergnügen sind außer den Bauten und den Einrichtungen nach 1.1 auch Gaststätten, Diskotheken und eine Billardspielhalle zulässig. Die Anzahl der Geldspielautomaten in der Billardspielhalle ist auf maximal 10 Stück begrenzt.“

Die Anzahl der erlaubten Geldspielgeräte in dem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 876/2, Gemarkung Höchststadt, soll auf 24 Stück erhöht werden.

Die textliche Festsetzung Ziffer 1.2 wird daher geändert:

Im Sondergebiet Freizeit und Vergnügen sind außer den Bauten und den Einrichtungen nach 1.1 auch Gaststätten, Diskotheken und eine Billardspielhalle zulässig.

Die Anzahl der Geldspielgeräte in dem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 876/2 Gemarkung Höchststadt wird auf maximal 24 Stück begrenzt.

4. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes :

Auswirkungen werden nicht erwartet.

5. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren :

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird beibehalten, es sind daher keine Anhaltspunkte erkennbar, dass eine stärkere Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt. Da außerdem keine Vorhaben vorbereitet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, wird in Abstimmung mit dem Landratsamt das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Es wird daher von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen, ebenso von der Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Erstellung eines Umweltberichtes.

Stadt Höchststadt a.d. Aisch



BEBAUUNGSPLAN "Südlich Kieferndorfer Weg – Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung"

ÄNDERUNG Nr. 2, für das Grundstück Flur-Nr. 876/2, Gemarkung Höchststadt
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Stand: 23.05.2011

Begründung

1. Bestehendes Planungsrecht :

Für das Planungsgebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan "Südlich Kieferndorfer Weg - Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung", als Satzung beschlossen am 23.01.1991, bekannt gemacht am 27.08.1991, 1. Änderung vom 10.06.2011. Das Gebiet ist als "SO – Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung" ausgewiesen.

2. Anlass der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes :

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 876/2, Gemarkung Höchststadt, soll die Anzahl der in dem bestehenden Gebäude zulässigen Geldspielgeräte erhöht werden.

3. Umfang der Änderung des Bebauungsplanes :

Die textliche Festsetzung Ziffer 1.2 lautet:

Im Sondergebiet Freizeit und Vergnügen sind außer den Bauten und den Einrichtungen nach 1.1 auch Gaststätten, Diskotheken und eine Billardspielhalle zulässig. Die Anzahl der Geldspielautomaten in der Billardspielhalle ist auf maximal 10 Stück begrenzt.“

Die Anzahl der erlaubten Geldspielgeräte in dem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 876/2, Gemarkung Höchststadt, soll auf 24 Stück erhöht werden.

Die textliche Festsetzung Ziffer 1.2 wird daher geändert:

Im Sondergebiet Freizeit und Vergnügen sind außer den Bauten und den Einrichtungen nach 1.1 auch Gaststätten, Diskotheken und eine Billardspielhalle zulässig.

Die Anzahl der Geldspielgeräte in dem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 876/2 Gemarkung Höchststadt wird auf maximal 24 Stück begrenzt.

4. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes :

Auswirkungen werden nicht erwartet.

5. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren :

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird beibehalten, es sind daher keine Anhaltspunkte erkennbar, dass eine stärkere Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt. Da außerdem keine Vorhaben vorbereitet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, wird in Abstimmung mit dem Landratsamt das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Es wird daher von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen, ebenso von der Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Erstellung eines Umweltberichtes.